

Landesverband Berlin

Geschäftsstelle:

Dr. Ulrike Becker

(1. Landesvorsitzende)

Prignitz-Schule

Pöppelmannstraße 2

12157 Berlin

Telefon: 030902776932

Email: ust.becker@t-online.de

Stellungnahme des vds Berlin RLP Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung BQL Mai 2013

Der vds Berlin begrüßt die Herausgabe eines zeitgemäßen RLP für das 11. und 12. Schuljahr für Schüler/-innen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“.

Während für Brandenburg der Begriff der Werkstufe erhalten bleibt, wird zukünftig in Berlin der Begriff des zweijährigen Berufsqualifizierenden Lehrgangs verwendet; der Begriff Abschlusstufe - so wie die Bezeichnung laut VO So-päd noch lautet - scheint entfallen zu sein.

Zu klären wäre, ob dies eine Veränderung der VO nach sich zieht oder beide Begriffe parallel existieren, je nachdem an welchem schulischen Ort der Lehrgang absolviert wird. Der Bildungsgang endete bisher mit dem Abschlusszeugnis nach dem 12. Schulbesuchsjahr. Ist hier eine Änderung vorgesehen?

Insgesamt kann der neue RLP – trotz einiger kritisch anzusehender Teilaspekte – als tragfähige Arbeitsgrundlage angesehen werden. Die Anschlussfähigkeit an den RLP 1-10 wie auch an die Lehrpläne der Fächer für die Sekundarstufe 1 ist gegeben.

Der Einführung durch die allgemeinen Abschnitte 1-5 ist nichts hinzuzufügen. Der Bildungsauftrag wird deutlich und fachlich angemessen dargestellt.

Die Unterteilung in berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Unterricht entspricht den zukünftigen Anforderungen, wobei in beiden Bereichen einige Aspekte zu diskutieren sind.

Berufsfeldübergreifender Unterricht:

Die Ausführungen zu den Fächern Kommunikation/Deutsch, Mathematik und Sport erfordern keine kritische Kommentierung. Hier ist das Spektrum der anzustrebenden Kompetenzen auf den unterschiedlichen Entwicklungsstufen gut erkennbar.

Die Einführung des Faches WiSo erscheint grundsätzlich sinnvoll. Der Bezug zu den Leitthemen in Teil B des RLP 1 -10 kann ohne weiteres hergestellt werden. Die vielfältigen Handlungsfelder dieser Themen lassen sich überwiegend direkt aufnehmen bzw. verbinden.

Der strukturelle Aufbau der Handlungsfelder und Themenfelder dieses Faches knüpft sinnvoll an den RLP 1 -10 an. Das Handlungsfeld Globale Welt knüpft an den Lernbereich Lernen in globalen Zusammenhängen des RLP 7-10 ISS/Gym. an und sollte im Rahmen des allgemeinen Bildungsauftrages auch Bestandteil dieses Faches sein. Allerdings stellt sich die inhaltliche Frage, wie weit bei geistiger Behinderung, die durch kognitive Einschränkungen wie geringe Transferfähigkeit und geringes Antizipationsvermögen gekennzeichnet ist, die Erreichung der Leitkompetenzen 18 und 19 auf der geringsten Anforderungsstufe realisiert werden kann.

Die Leitkompetenz 20 umfasst Kompetenzen, die in ihrer Erreichbarkeit realistisch sind, jedoch nicht wirklich unter dem Aspekt der Europäischen Integration einzuordnen sind.

Nach den ersten drei Kompetenzen erfolgt eine steile Progression, die mit der Realität der Lebensbedingungen von Schülern und Schülerinnen mit diesem Förderschwerpunkt – zumindest in den Förderzentren – nicht vereinbar erscheint. Somit stellt sich die Frage nach der tatsächlichen Zukunftsbedeutung dieses Bildungsinhaltes.

Die Fähigkeit zum Erkennen von Vielschichtigkeit und Komplexität in abstrakten Zusammenhängen sowie der Erwerb von „Kompetenzen im Bereich der Folgeabschätzung“ s. S. 42 lassen die Frage aufkommen, ob dann noch der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung für den jeweiligen Jugendlichen berechtigt ist.

Berufsfeldbezogener Unterricht:

Begrüßenswert ist die Vorgabe des RLP bezüglich der Auswahl und Ergänzung der Berufsfelder. Dies berücksichtigt die Bedingungen der einzelnen Schulen und trägt insgesamt zur Vielfalt und damit zu Entscheidungsspielräumen für die Jugendlichen bei.

Es soll hier allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob die Bereiche Musik und Betreuung tatsächlich relevante Berufsfelder sein können.

Der *Bereich Betreuung* enthält Inhalte bzw. spätere Tätigkeiten, die eher den Bereichen Hauswirtschaft, Wäschepflege, Gebäudereinigung zuzuordnen sind. Die tatsächliche Betreuung beinhaltet Übernahme von hoher Verantwortung für andere Menschen. Dies soll durch Personen, die in der Regel selbst in unterschiedlichem Ausmaß betreuungs- oder unterstützungsbedürftig sind, als berufliche Tätigkeit ausgeübt werden. Hier handelt es sich sicherlich um eine ethische Grundsatzfrage, die nicht in einem Rahmenlehrplan zu beantworten ist.

Die Förderung *musikalischer Fähigkeiten* im weitesten Sinn mit allen zugehörigen Facetten wäre als *berufsfeldübergreifender Unterricht* für alle Schüler/innen mit diesem Förderschwerpunkt relevant - vergleichbar mit dem Fach Sport. Das Fach Musik bietet ein hohes Potential (vgl. RLP 1-10) zur Förderung vielfältiger individueller sozialer, kommunikativer, motorischer und weiterer Kompetenzen bei Menschen mit Geistiger Behinderung. Eine Berufsperspektive in diesem Betätigungsfeld erscheint realitätsfern. Durch eine Verankerung als Unterrichtsfach würden sich Entwicklungsmöglichkeiten für alle Absolventen des BQL - Lehrgangs ergeben.

Die Matrix der Struktur der Berufsfelder (S.57) erscheint auf den ersten Blick ohne inhaltliche Füllung nachvollziehbar. Die Zuordnung von jeweils 5 Anforderungsstufen zu jeweils 4 Kompetenzbereichen ist sinnvoll.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Berufsfelder zeigt sich allerdings durchgängig durch alle Berufsfelder eine erhebliche Schwäche.

Die Anforderungsstufe 1 beschreibt in allen Berufsfeldern 2 Verhaltensweisen: „zeigen Reaktionen auf...“ und „erkunden mit allen Sinnen...“. Dies geht nicht über den vorherigen Rahmenplan hinaus (... sind zu beteiligen). Hier werden die Möglichkeiten, welche die Geistigbehindertenpädagogik im Bereich Didaktik des Unterrichts bei Schülern und Schülerinnen mit schwerster Mehrfachbehinderung inzwischen entwickelt hat, ignoriert. Erläuterung: die Interpretierbarkeit von Reaktionen (gesteuert – also gelernt oder impulsiv/ erwünscht oder unerwünscht) führt nicht zwangsläufig zum Erwerb einer Kompetenz.

Es wird vorausgesetzt, dass bei den Verfassern und Verfasserinnen des RLP eine einheitliche Definition des Begriffs Kompetenz zugrunde liegt, so wie es im Handbuch für den Berliner Vorbereitungsdienst definiert ist: „Eine Kompetenz ist die (individuelle) Fähigkeit, variable Anforderungen und Probleme in situationspezifischen (schulischen) Handlungsfeldern erfolgreich zu bewältigen.“

Es stellt sich die Frage, was Reaktionen für den reagierenden Menschen und seine Umwelt bedeuten; was fängt der Schüler/die Lehrerin mit einer Reaktion auf eine veränderte Lernumgebung an? Was ist eine veränderte Lernumgebung? Welche Zukunftsbedeutung hat dies?

Die Kompetenz „erkunden mit allen Sinnen...“ erscheint hilflos dürftig und wissenschaftlich rückwärts gewandt.

Mehrkanaliges Lernen, also Auseinandersetzung auf verschiedenen Wahrnehmungsebenen sowohl vertikal wie auch horizontal erfolgt in Unterrichtssituationen, die schülerbezogen, sachbezogen sowie in bedeutungsvolle lernfördernde Zusammenhänge eingebettet sind.

Beispielhaft kann hier der Aspekt „tragen Arbeitsschutzkleidung...“ angeführt werden. Das alleinige Tragen ohne den sinnhaften Bezug – also Handeln – stellt keine Kompetenz dar.

Ohne ins Ironische abgleiten zu wollen, soll doch erwähnt werden, dass die Erkundung mit allen Sinnen z.B. metallischer Gegenstände gerade nicht sinnvoll sein kann, da dies oft dem Menschen nicht gut tut.

Eine sachlogische Unschärfe ergibt sich in der Anforderungsstufe 2 „... bewegen sich sicher in Werk- und Produktionsräumen“. Das Erkennen von Gefahrenquellen etc. erfolgt in der nächsten Anforderungsstufe, ist aber dem *sicheren* Bewegen sachlogisch vorgeordnet.

Zusammenfassend kann der RLP BQL in vielen Bereichen als zeitgemäß und zukunftsweisend bezeichnet werden.

Sehr kritisch anzumerken ist die mangelnde Auseinandersetzung mit der Kompetenzorientierung für die Gruppe der Schüler/innen mit schwerer Mehrfachbehinderung. Die Gruppe ist nicht verschwindend gering, sondern macht zumindest in den Förderzentren einen erheblichen Teil der Schülerschaft aus (z. T. bis zu 2/3 der Gesamtschülerzahl). Im Rahmen der zunehmenden wünschenswerten Beschulung im gemeinsamen Unterricht wird jetzt schon offensichtlich, dass an den Förderzentren ausschließlich die Schüler/innen mit schweren geistigen und zusätzlichen Behinderungen unterrichtet werden.

Dieser Entwicklung sollte durch einen auch dieser Schülergruppe angemessenen RLP, der wissenschaftliche Erkenntnisse und Standards berücksichtigt, Rechnung getragen werden.

Eva Burmeister-Mansouri

Mitglied des vds Berlin